

Benutzungsordnung für die Schulräume, die Lehrküche, die Aula mit Bühne, die Sporthalle und die Außensportanlagen der Julianka-Schule des Amtes Itzehoe-Land

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Itzehoe-Land vom 02.12.2024 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Hinweis im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Benutzerin/Benutzer, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schulräume, die Lehrküche, die Aula mit Bühne, die Sporthalle und die Außensportanlagen der Julianka-Schule dienen in erster Linie dem Schulbetrieb (einschl. der Offenen Ganztagschule).
- (2) Auf Antrag können diese Einrichtungen Sport- und anderen Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen, die ihren Sitz im Amtsbereich haben, für sportliche, kulturelle, gemeinnützige und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen freigegeben werden, sofern diese dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch die schulischen und sonstigen öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.
Auswärtigen kann die Benutzung gestattet werden, soweit die Nutzung einen überörtlichen Charakter hat und die Nutzung durch Ortsansässige nicht beeinträchtigt wird.
Nicht rechtsfähige Personen haben einen Verantwortlichen zu benennen.
- (3) Veranstaltungen von politischen Parteien als Veranstalter sind ausgeschlossen.

§ 2 Benutzungszeiten

- (1) Während der Ferienzeit findet eine außerschulische Nutzung grundsätzlich nicht statt. Die Außensportanlagen sowie die Nutzung der Sporthalle an Wochenenden bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Nutzung der Sporthalle am ersten Wochenende im Monat ist nicht gestattet.
- (3) Außerhalb der für den Schulbetrieb benötigten Zeiten können die Einrichtungen der Schule auf schriftlichen Antrag den Benutzern im Sinne des § 1 Abs. 2 im Rahmen eines Gesamtnutzungsplanes für langfristige, wiederkehrende Nutzungen und im Rahmen des Belegungsplanes für einmalige Nutzungen durch das Amt Itzehoe-Land zur Verfügung gestellt werden. Das Amt Itzehoe-Land führt Übersichten über die Nutzungen (Belegungspläne). Nutzungen dürfen nur entsprechend dieser Belegungspläne erfolgen.
- (4) Sämtliche Räume und die Sporthalle dürfen nur während der festgelegten Zeiten und nicht länger als bis 22.00 Uhr benutzt werden.

In den Benutzungszeitraum einbezogen ist auch die Zeit für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden. Die Übungen oder sonstigen Nutzungen sind daher so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind und abgeschlossen werden können. Ausgefallene Übungsstunden oder Veranstaltungen sind dem Amt Itzehoe-Land rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 3 Außerschulische Nutzung

- (1) Die Anträge auf außerschulische einmalige Nutzung sind frühzeitig, spätestens 2 Wochen vor der geplanten Nutzung, schriftlich beim Amt Itzehoe-Land zu stellen und müssen Angaben darüber enthalten, in welcher Zeit, zu welchem Zweck und welche Schulräume oder Sportstätten benutzt werden sollen. Die Genehmigung wird vom Amt Itzehoe-Land schriftlich erteilt. Eine Genehmigung ist nur zu erteilen, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
 - a. der Antragsteller hat den Namen und die Anschrift des die Benutzung leitenden Übungsleiters oder sonstigen Verantwortlichen anzugeben;
 - b. im Einzelfall hat der Antragsteller den Nachweis zu erbringen, dass er gegen das Risiko der ihm nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist;
 - c. vor der Zulassung zur Benutzung hat der Antragsteller bzw. dessen vertretungsberechtigte Person diese Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich ggf. zur Zahlung des Entgelts zu verpflichten;
 - d. die Genehmigung kann außerdem von einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

- (2) Anträge auf langfristige außerschulische Nutzung im Sinne des § 2 Abs. 1 sind für jedes Schuljahr schriftlich beim Amt Itzehoe-Land einzureichen. Hierbei gelten auch die Voraussetzungen nach Abs. 1 a bis d. Das Amt Itzehoe-Land stellt in Zusammenarbeit mit den Benutzern unter Berücksichtigung der vorrangigen schulischen Belange einen Gesamtnutzungsplan auf und gibt diesen danach den Antragstellern bekannt. Aus diesem Plan können keine Ansprüche auf Benutzung hergeleitet werden.

§ 4 Widerruf der Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Genehmigung für die außerschulische Nutzung der schulischen Einrichtungen kann unter Auflagen erteilt werden und ist ohne Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistungen gegenstandslos, wenn diese Auflagen nicht erfüllt werden.

- (2) Die Genehmigung kann vom Amt Itzehoe-Land jederzeit für dauernd oder auf bestimmte Zeit widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil der Mitglieder oder zu ihm gehörenden Personen
 - a. vorsätzlich, grob fahrlässig oder in wiederholten Fällen fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen,
 - b. mit der Entrichtung des für die Benutzung zu zahlenden Entgelts länger als zwei Monate im Rückstand sind.

- (3) Die Benutzung kann vom Amt Itzehoe-Land außerdem für einzelne Benutzungszeiten unter sonst fortlaufender Zuweisung ohne Anspruch auf Entschädigung oder

sonstiger Ersatzleistung untersagt werden, wenn insbesondere folgende Gründe vorliegen:

- a. Instandsetzungsarbeiten;
 - b. Änderung des Gesamtnutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen;
 - c. Vorbereitung und Durchführung in öffentlichem Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.
- (4) Aus öffentlichem Interesse oder aus anderem wichtigen Grund kann auch das Amt Itzehoe-Land nach Anhörung der Schulleitung die Benutzung ohne Anspruch auf Entschädigung oder sonstiger Ersatzleistungen widerrufen bzw. untersagen.
- (5) Die Aufsichts- oder sonstigen zuständigen Personen sind berechtigt, Benutzer sofort aus dem Räumen zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist. Über weitergehende Benutzungssperren entscheidet das Amt Itzehoe-Land.

§ 5

Benutzungsvorschriften

- (1) Vor jeder Veranstaltung hat sich der Verantwortliche beim Schulhausmeister anzumelden. Kontaktdaten sind über das Sekretariat der Julianka-Schule erhältlich.
- (2) Den Schlüssel für die Sporthalle erhalten die Vereinsvorsitzenden bzw. Übungsleiter gegen Unterschrift und Entrichtung eines Schlüsselpfandes in Höhe von 25,00 €/Schlüssel beim Amt Itzehoe-Land. Die Schlüssel für die Schulräume erhalten die Verantwortlichen gegen Unterschrift von der Schulleitung bzw. dem Hausmeister.
- (3) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.
- (4) Benutzer haben auf ihre Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- (5) In der Sporthalle dürfen Matten und Geräte nur zu ihrem eigentlichen Zweck ordnungsgemäß verwendet werden.
- (6) Die Benutzung der Schulräume, der Lehrküche, der Aula mit Bühne, der Sporthalle oder der Außensportanlagen ist nur für den genehmigten Zweck gestattet.
- (7) Die außerschulische Benutzung der schulischen Einrichtungen ist nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder sonst Verantwortlichen gestattet, der auch für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich ist.
- (8) Die außerschulische Benutzung von Lehr- und Lernmitteln, Musikinstrumenten, Werk- und Küchengeräten usw. bedarf der besonderen Genehmigung der Schulleitung, ebenso die Aufstellung und Benutzung eigener Geräte. Im Freien gebrauchte Sportgeräte dürfen in der Sporthalle nicht verwendet werden.
- (9) Alle Geräte und Anlagen sind nach Beendigung der Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. dem Hausmeister zurückzugeben. Werden nicht

vorschriftsmäßig abgestellte Geräte vorgefunden, sind sie an ihren normalen Platz zu bringen.

- (10) Rauchen ist in den Gebäuden der Julianka-Schule grundsätzlich untersagt. Die Schulleitung kann für das Außengelände Ausnahmen zulassen. In diesem Falle hat der Benutzer bei außerschulischen Veranstaltungen dafür Sorge zu tragen, dass für Raucher außerhalb der Gebäude Behältnisse aufgestellt werden. Diese sind unverzüglich nach der Veranstaltung, spätestens bis 7.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Schultages durch den Benutzer wieder zu entfernen.
- (11) Der Ausschank von Getränken sowie der Verzehr von Speisen ist in allen Räumen untersagt, sofern vom Amt Itzehoe-Land keine andere Regelung getroffen wird.
- (12) Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis, die den Umfang und die Art des Verkaufs und des Ausschankes im Einzelfall genau festlegen, gestattet.
- (13) Angefallener Abfall ist mitzunehmen und selbst zu entsorgen.
- (14) Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Die Beleuchtungs- und Tonanlagen dürfen nur vom Hausmeister oder von der Schulleitung ermächtigte Personen bedient werden. Verantwortlich für die übrige Beleuchtung, insbesondere das Löschen des Lichtes, sind die Übungsleiter oder sonstigen Verantwortlichen.
- (15) Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, ist im Schulbereich untersagt. Schilder, Plakate, Bekanntmachungen und anderes dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung angebracht werden.
- (16) Fahrräder, Mofas, Mopeds und andere Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und nur so abgestellt werden, dass keine Verkehrsbehinderung oder Behinderung des Ablaufs einer Veranstaltung hervorgerufen wird.
- (17) Tiere dürfen in Schulräume und in die Sporthalle außer zu schulischen Zwecken nicht mit hineingebracht werden.
- (18) Die elektrisch versenkbaren Handball- und Fußballtore dürfen nur durch den Hausmeister bedient werden.
- (19) Der Regieraum in der Sporthalle darf nur mit Genehmigung des Hausmeisters betreten werden. Die elektrischen Einrichtungen im Regieraum dürfen nur von sachkundigen Personen bedient werden, die vorher vom Hausmeister in die Technik eingewiesen worden sind.
- (20) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehene Teile des Schulgrundstücks betreten und die Benutzungsordnung eingehalten wird. Bei Großveranstaltungen hat er für die notwendige Sicherheit zu sorgen, er hat insbesondere Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die

notwendige Hilfe geleistet werden kann. Die Ordner sind entsprechend kenntlich zu machen.

- (21) Die Sporthalle mit Nebenräumen darf nur in Hallenschuhen mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen, barfuß und nur über die Umkleieräume betreten werden. In der Sporthalle dürfen bei Ballspielen nur Bälle verwendet werden, die nicht gewachst oder gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen. Fußball darf nur mit Hallenfußbällen (Filzbällen) gespielt werden. Alle übrigen Sportarten dürfen nur nach den allgemein verbindlichen Hallenregeln betrieben werden. Im Freien benutzte (Hallen-)Schuhe dürfen in der Sporthalle nicht verwendet werden.
- (22) Die vorhandene Umkleide-, Dusch- und Waschräume stehen grundsätzlich nach ihrer Zuordnung zu den einzelnen Sportflächen zur Verfügung. Der Zutritt ist nur Sportlern gestattet. Das Betreten der Gänge (mit Ausnahme der Stiefelgänge) und Räume mit nassen oder schmutzigen Füßen und Schuhen ist untersagt. Soweit ein störungsfreier Ablauf des Sportbetriebes und der Sporthalle und in den Nebenräumen es zulässt, kann die Benutzung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume auch den Benutzern der Außensportanlagen nach Anweisung des Hausmeisters gestattet werden.
- (23) Die Benutzer haben keinen Anspruch auf Überlassung von Spiel- und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind (z.B. Bälle, Bandmaße, Stoppuhren, Klavier).

§ 6

Sicherheitsbestimmungen

- (1) Personen, die an einer in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheit erkrankt oder deren verdächtig sind, dürfen die schulischen Einrichtungen nicht benutzen.
- (2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Sporthalle stets Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2.

§ 7

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Die Schulleitung, in deren Abwesenheit der Hausmeister oder dessen Vertreter sowie die sonst vom Amt Itzehoe-Land beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung üben das Hausrecht auf dem gesamten Schulgrundstück aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, sind unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt auf dem Schulgrundstück mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich das Amt Itzehoe-Land die strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.
- (2) Die gesamte Aufsicht und die Verantwortung für die einzelnen Veranstaltungen tragen die jeweiligen Verantwortlichen der Veranstaltung. Die Vorstände der Vereine, Verbände und Gruppen haben selbst für volljährige Aufsichtspersonen der jeweiligen Veranstaltungen (nach den Bestimmungen des BGB im Sinne der Unfall- und

Haftpflichtbestimmungen) zu sorgen, die durch ihre Unterschrift diese Benutzungsordnung anerkennen.

- (3) Der Aufsichtführende bzw. sonst Verantwortliche ist für die ordnungsgemäße Benutzung der schulischen Einrichtung verantwortlich. Hierzu gehören auch die Parkplätze und Fahrradständer. Er hat das Gebäude als Erster zu betreten. Er ist dafür verantwortlich, dass Geräte vor ihrer Benutzung auf eine ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit geprüft werden. Schadhafte Geräte sind nicht zu benutzen. Sie sind sofort als solche kenntlich zu machen. Alle festgestellten Schäden an den benutzten Räumen, deren Einrichtungen und Geräten sind unter Angabe von Datum/Zeit, Name und Schäden im ausliegenden Hallenbuch zu dokumentieren und durch Unterschrift zu bestätigen. Festgestellte Beschädigungen sind vom Verantwortlichen des Veranstalters dem Schulhausmeister unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, zu melden. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Verantwortliche die Räume als Letzter zu verlassen, nachdem er sich von ihrem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat (z.B. geschlossene Wasserhähne, ausgeschaltete Beleuchtung usw.). Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der benutzten Räume, deren Einrichtungen und Geräten von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind im ausliegenden Hallenbuch zu vermerken und von beiden Nutzern gegenzuzeichnen.

§ 8

Haftung und Schadensersatz

- (1) Das Amt Itzehoe-Land überlässt den Vereinen, Verbänden oder Gruppen (Veranstalter) die Räume und Geräte der Julianka-Schule zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck durch ihren Beauftragten zu prüfen.
- (2) Der Veranstalter stellt das Amt Itzehoe-Land von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge und Zugangswege.
- (3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf seine Haftungsansprüche gegen das Amt Itzehoe-Land und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen das Amt Itzehoe-Land und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Amtes Itzehoe-Land als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Amt Itzehoe-Land an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen sowie beim Verlust der für die Nutzung erforderlichen überlassenen Schlüssel. Dies

gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen.
Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte eintreten.

§ 9 Nutzungsentgelt

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Schulräume, der Lehrküche, der Aula mit Bühne, der Sporthalle und der Außensportanlagen wird durch eine Entgeltordnung geregelt.

§ 10 Datenschutz

Das Amt Itzehoe-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Veranstalter sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den nach dieser Ordnung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Nutzung nach dieser Ordnung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11 Bekanntgabe

- (1) Neben der Veröffentlichung gemäß Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land wird die Benutzungsordnung in geeigneter Form in der Aula und in der Sporthalle durch das Amt Itzehoe-Land bekanntgemacht.
- (2) Der Veranstalter macht den Inhalt dieser Benutzungsordnung den Benutzern vor Betreten der Räume durch Aushang an sichtbarer Stelle bekannt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Ordnung über die außerschulische Nutzung von Schulvermögen und Sportflächen der Julianka-Schule vom 28.03.2007 wird aufgehoben.

Itzehoe, 16.12.2024

Gez.

Mathias Siebenborn
Amt Itzehoe-Land
Amtdirektor

L.S.